



Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450
Weimarplatz 4
99403 Weimar

Stellungnahme zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplanes und der Maßnahmeprogramme zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (gem. § 32 ThürWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die rund 40 000 Angler in Thüringen, auch die Unterzeichner, setzten im Jahr 2000 große Hoffnungen in die Genesung Thüringer Flussgebiete und natürlich der nach ThürFischG § 2 (2) geforderten Artenvielfalt mithilfe der Wasserrahmenrichtlinie.

Der bisherige Bau einiger „Fischtreppe“ hebt die von der Bundesregierung geförderte und von der Landesregierung im vollen Bewusstsein gestützte, umweltfeindliche Flusspolitik nicht auf. Ministerpräsident Althaus und Minister Dr. Sklenar waren ausführlich schriftlich über die sehr schädlichen Auswirkungen der EEG- Gesetze, die keinerlei klare Vergütungsvoraussetzungen beinhalten, informiert. Im Bundesrat wurde trotzdem zugestimmt.

Die restlose Zerstückelung der Fließgewässer durch neue Wasserkraftwerke, die heute noch in Thüringen selbst in „Schwerpunktgewässern“ ohne jegliche Fischabstiegsmöglichkeit und mit völlig untauglichen (Alibi-) Fischaufstiegsanlagen genehmigt werden, ist so auch mit dem vorliegenden Bewirtschaftungsplan nicht mehr aufzuhalten.

Die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ zwischen dem Land Hessen, dem Freistaat Thüringen und der K+S Kali GmbH vom 04.02.2009 schreibt einen Salzgehalt fest, der in ca. 150 km der Werra nach ersten Untersuchungen des Leibniz-Institutes für Gewässerökologie und Binnenfischerei Berlin an Larven und Fisch-Embryonen aufgrund zu hoher Fischtoxizität von Kaliabwässern keinerlei Fischreproduktion erwarten lässt. Solch ein extrem schlechter Zustand ist in der WRRL-Skala nicht einmal vorgesehen. Ein Gutachten des Büros ECORING beschäftigt sich mit den Auswirkungen weiterer Inhaltsstoffe auf die aquatische Fauna. Es ist am Runden Tisch vorgestellt worden. Als Testorganismen wurden hier Daphnien gewählt. Dies ist insoweit ungewöhnlich, als für die Beurteilung der Wirkung von Abwässern in Fischgewässern Fischeier bzw. Fischembryonen als Testorganismen vorgeschrieben

sind. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind somit nicht übertragbar auf das von der EG-WRRL vorgeschriebene Ziel des „guten ökologischen Zustands“; sie ermöglichen keinen Vergleich. Das Gutachten ist ungeeignet, als Grundlage für die Bewirtschaftungspläne herangezogen zu werden.

Trotz Protest aller Umweltverbände wurde im ThürWG der Gewässerschutz durch Uferrandstreifen aufgehoben. Nährstoff- und Sedimenteintrag wird zur Zustandsverschlechterung aller Flüsse führen. Verstoß gegen das WRRL-Verschlechterungsverbot! Fischsterben durch Vergiftungen wegen unsachgemäßen landwirtschaftliche Arbeiten werden zunehmen. Die Düngeverordnung kennt kein Traktorist.

Unsere Vereine werden regelmäßig von den Vollzugsbehörden nicht einmal über die Eingriffe in Ihre Fischgewässer informiert.

Welcher informierte Angler soll da die Wasserrahmenrichtlinie noch ernst nehmen?

In unserer Stellungnahme vom 20.03.2009 hatten wir bereits grundlegende Ausführungen zur FGG Elbe vorgenommen, welche in Bezug auf die Wanderfische auch vollumfänglich für die FGG Weser zu treffen. Daran ändert grundsätzlich auch das begrüßenswerte Projekt „Modellvorhaben Verbesserung und Vernetzung aquatischer Lebensräume“ im Werragebiet nichts. Neben der Herstellung der Längsdurchgängigkeit, wäre ausschließlich der Rückbau oder Teilrückbau von Querbauwerken zielführend. Es kann lediglich eine bessere „kleinräumige“ Vernetzung, die für zahlreiche heimische Fischarten hohe Bedeutung haben, erreicht werden. Im Rahmen dieses Projektes wurden wenigstens die Fischaufstiegsanlagen einer biologischen Funktionskontrolle, wie in unserer „Stellungnahme vom 20.03.2009“ gefordert, unterzogen. Jede funktionierende Fischaufstiegsanlage bleibt trotzdem im übertragenen Sinne nur eine „Gehilfe“ und wird immer von einem Teil der aufsteigenden Fische nicht passiert, sodass eine Reproduktionsfähigkeit von Wanderfischen, wie von der WRRL gefordert, durch die zu große Anzahl von Querbauwerken für die Zukunft weiterhin ausgeschlossen werden kann.

Trotz vereinfachter Möglichkeit der Kormoranvergrämung sind die Prädationsschäden des letzten Winters in den Fischbeständen der Fließgewässer extrem. Ein Fischzüchter, der im großen Maßstab auch Thüringer Vereine beliefert, hat in diesem Jahr sehr viel weniger Äschen verkauft, weil die Vereine nicht mehr gewillt sind „Kormoranfutter“ zu finanzieren.

Die vorgeschlagenen „Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern“ im Planentwurf sind kontraproduktiv.

Dazu ein Zitat aus dem Aal-Managementplan der FGG Elbe:

„Hinsichtlich der Praktikabilität und Effektivität dieser Maßnahme ist generell festzustellen, dass eine Beschränkung der Fischerei nicht isoliert von den Besatzaktivitäten bewertet werden kann. Im EZG Elbe wird ein bedeutender Anteil des Aalbesatzes von kommerziellen Fischern und Anglern finanziert. Diese Finanzierung basiert darauf, dass im Rahmen des bestehenden Fischereirechts auch Aale gefangen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wurde davon ausgegangen, dass im Falle einer Reduzierung der Fischerei auf Aal um 50 % der heute durch

Fischer und Angler kofinanzierte Besatz auf 10 % schrumpfen würde. Im Ergebnis der Modellrechnung für ein solches Szenario ist festzustellen, dass die Blankaalabwanderung innerhalb von 10 Jahren theoretisch vollständig zum Erliegen käme. Durch die enge Kopplung von Fischerei und Besatz wird daher für das EZG Elbe eine Reduzierung der Aalfischerei als nicht geeignete Maßnahme zur Erhöhung der Blankaalabwanderung und zur Erreichung des Zielwertes angesehen. Im Gegenteil: Da ein konstanter Besatz auf hohem Niveau in den nächsten Jahren für eine Stützung des Aalbestandes im EZG Elbe essenziell ist, würde eine Reduzierung der Fischerei und in deren Folge eine Verringerung oder gänzliche Einstellung des Aalbesatzes mittel- und langfristige zu einer weiteren Verschlechterung der heutigen Situation führen.“

Die Streichung dieser Maßnahme für Thüringen hatten wir schon gefordert.

Unsere Fragen zu einzelnen Maßnahmen:

“Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten“

Die Maßnahme steht im Gegensatz zur täglichen Praxis im wasserrechtlichen Vollzug und den Aktivitäten in den Kreisen und Städten, (*aktuell plant z. B. Jena große Vorhaben zur Einbindung des Saale-Ufers in Freizeit und Erholung im gesamten Stadtgebiet*). Hunderte Wasserwanderer überqueren regelmäßig sensible Fischlaichgebiete und Ruhezone in fast allen Flüssen.

„Verkürzung von Rückstaubereichen“

Warum wird trotzdem vom Landesverwaltungsamt nahezu bei jedem wasserrechtlichen Bescheid eine für jedes Gewässer schädliche Verlängerung des Rückstaubereiches durch Stauzielhöhung genehmigt?

Bestürzend ist, dass der Umweltbericht in keinem Punkt auf die nach FFH-Anhang II und IV zahlreich in den fischfaunistischen Referenzen aufgeführten unter EU-Schutz stehenden Fischarten eingeht. Die streng geschützte, prioritäre Art „Stör“, mit seinem nachgewiesenen Laichgründen in der Werra bis Eisenach (*Fische in Thüringen 2004 TMLNU*) wurde völlig ignoriert! Der EUGH hat das Verhalten Deutschlands schon im Urteil von 10.01.2006 in der Rechtssache C-98/03 gewürdigt. Bei Genehmigungsverfahren für Wasserkraftwerke wird in Thüringen nicht einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Umweltbelange werden einfach „weggewägt“.

Unsere Forderungen zur Änderung des Planentwurfes:

1. Die am runden Tisch organisierten Gutachten zur Fischfauna sind ungeeignet, als Grundlage für die Bewirtschaftungspläne herangezogen zu werden.

2. Es muss den Bewirtschaftungsplänen der Stand der Technik in der Kali-Industrie zugrunde gelegt und K&S ebenfalls zur Umstellung ihrer Abfallbehandlung auf den Stand der Technik gezwungen werden.

Das Pilotprojekt Werra-Salzabwasser geht von unhaltbaren Voraussetzungen aus, seine Ergebnisse werden bestritten.

Der Runde Tisch ist den Vorgaben des Pilotprojekts Werra-Salzabwasser gefolgt und hat seine Untersuchungsgegenstände unzulässig eingeschränkt.

Die Ergebnisse des „Pilotprojekts Werra-Salzabwasser“ und des „Runden Tisches Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ sind deshalb nicht geeignet, in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen zu werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Betriebsplan für die Grube Roßleben, der Anfang 2008 von einem internationalen Konsortium vorgelegt worden ist. Danach ist der Abbau von Rohsalzen und die Herstellung von Düngemitteln möglich, ohne Salzlaugen in die Vorfluter abstoßen und ohne Salzhalden anlegen zu müssen.

3. Die vorgesehene „Verbesserung der Salzlaststeuerung“ ist zu verbieten.

Die Altarme der Flüsse dienen der aquatischen Fauna als Rückzugs- und Laichgebiete. Eine Erhöhung der Salzkonzentration während einer Überflutung bei Hochwasser würde auch die Reproduktion der aquatischen Fauna dort behindern oder vernichten.

4. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung darf deshalb keinen Einfluss auf die Bewirtschaftungspläne haben.

Es bleibt also festzuhalten, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, dem Freistaat Thüringen und der K+S Kali GmbH vom 04.02.2009 gegen den Landtagsbeschluss, sowie Fristen und Ziele der EG-WRRRL verstößt und in die Rechte der Anrainer hinsichtlich der gemeinsamen Bewirtschaftung der Flussgebietseinheit Weser eingreift.

5. Wir fordern deshalb zum Schutz der Fließgewässerfischarten auf der Basis des „Schweizer Modells“ einen Kormoran-Managementplan mindestens für Thüringen in den Bewirtschaftungsplan zu integrieren.

Der am 04. Dezember 2008 vom europäischen Parlament ergangene Auftrag an die EU-Kommission zur Erstellung eines Kormoranmanagementplanes zur Anpassung des Bestandes, sodass der Vogel in die Kulturlandschaft integriert werden kann. Bisher hat die Kommission nach unserer Kenntnis keine Aktivitäten eingeleitet und betreibt eine Verzögerungspolitik. Neben den oben genannten Problem wird allein der derzeitige Kormoranbestand jegliche Anstrengungen zur Verbesserung der Monitoringergebnisse zunichte machen.

6. Im Bewirtschaftungsplan ist ein striktes Verbot der Rekonstruktion außer Betrieb befindlicher und neuer Wasserkraftanlagen in Flüssen verbindlich festzulegen.

Es sind bereits in jedem Flussgebiet so viele „Fischhäckselmaschinen“ vorhanden, dass abwandernde Fische praktisch „aufgerieben“ werden. § 1a WHG wird generell nicht beachtet.

175 Wasserkraftwerke in Thüringen ersetzen ganze 3 Nordseewindräder!

7. Jegliche Verlängerung von Konzessionen für Wasserkraftwerke ist auszuschließen.

8. Querbauwerke ohne Wasserkraftnutzung sind schrittweise ganz oder teilweise rückzubauen oder mit Fischrampen bzw. Sohlgleiten zu versehen.

9. Die Forderungen des §§ 11, 12 WHG müssen im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden.

Obwohl unser Verband alle 6500 Mitglieder geschult und bestens informiert hat, ist die Resonanz auf die Anhörung aus Frust über die Kluft zwischen EU-Recht und Wirklichkeit in Politik und Vollzug gleich „Null“.

Wir erwarten eine Berücksichtigung unserer Forderungen in den Plänen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Reinhard Karol
Präsident

gez.
Gerhard Kemmler
Vizepräsident Gewässer,
Natur und Umwelt